

Statuten Schweizerischer Muaythai Verband SMTV



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Artikel 01 Definition	
Artikel 02 Zweck	
Artikel 03 Neutralität	
Artikel 04 Sprache	
Artikel 05 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit in anderen Verbänden	
B. MITGLIEDSCHAFT	
1. Allgemeines	
Artikel 06 Treue- und Mitarbeitspflicht	
Artikel 07 Mitglieder	
Artikel 08 Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.)	
Artikel 09 Ehrenmitglieder.....	2
Artikel 10 Freimitglieder, Passivmitglieder.....	3
2. Aufnahme, Austritt, Ausschluss	
Artikel 11 Einzelmitglieder	
Artikel 12 Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.)	
Artikel 13 Eintritt, Aufnahmegesuch	
Artikel 14 Bestätigung des Aufnahmegesuchs	
Artikel 15 Aufnahme	
Artikel 16 Austritt	
Artikel 17 Ausschluss	
Artikel 18 Verbindlichkeit	
C. FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN	
Artikel 20 Geldmittel	
Artikel 21 Haftung	
Artikel 22 Rechnungsführung.....	3
Artikel 23 Finanzkompetenzen.....	4
D. ORGANISATION	
1. Allgemeines	
Artikel 24 Organe	
2. Delegiertenversammlung	
Artikel 25 Einberufung, Teilnahme	
Artikel 26 Zuständigkeit	
Artikel 27 Antragsrecht	
Artikel 28 Beschlussfähigkeit	
Artikel 29 Stimmrecht	
Artikel 30 Beschlussfassung	
Artikel 31 Qualifizierte Mehrheiten	4
3. Vorstand	5
Artikel 32 Allgemeines	
Artikel 33 Zuständigkeit	
Artikel 34 Beschlussfassung	
4. Rechnungsrevision	
Artikel 35 Zuständigkeit	
E. NATIONALMANNSCHAFT	
Artikel 36 Mitgliedschaft	
F. AUFLÖSUNG	
Artikel 37 erforderliche Mehrheit	
Artikel 38 Verbandsvermögen	
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 39 Auslegung	
Artikel 40 Inkraftsetzung	5

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 01 Definition

1. Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER MUAY THAI VERBAND (S.M.T.V.) besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Name lautet in den Sprachen Franz.: FEDERATION SUISSE MUAY THAI (F.S.M.T.), Ital.: FEDERAZIONE SVIZZERA MUAY THAI (F.S.M.T.), Engl.: SWISS MUAY THAI FEDERATION (S.M.T.F.).

2. Der S.M.T.V. umfasst als Dachverband die in der Schweiz Muay Thai und artverwandte Sportarten betreibende Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.).

Artikel 02 Zweck

Der S.M.T.V. bezweckt die Förderung und Überwachung des Muay Thai-Sportes in der Schweiz. Die Verwirklichung der Verbandsziele wird angestrebt durch:

- a) Bestimmung einer Verbandspolitik
- b) Aufstellen von einheitlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien
- c) Aufbau und Pflege von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
- d) Schaffung von ständigen und temporären Arbeitsgruppen
- e) Überwachung und Anerkennung von Khanprüfungen
- f) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Förderung des Schiedsrichterwesens
- g) Förderung des Presse- und Informationswesens
- h) Allgemeine Überwachung und Förderung im technischen Bereich.
- i) Aufbau und Förderung eines Muay Thai Nationalteams

Artikel 03 Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 04 Sprache

1. Die offizielle Sprache ist Deutsch.
2. Die Statuten und Reglemente sind in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Die deutsche Ausgabe ist für alle Fälle massgebend.
3. Soweit als möglich wird der weibliche Sprachbegriff integriert oder/und ist in der bisher bekannten Form wie "Präsident, Aktuar, Beisitzer, Kassier, Protokollführer, Revisor, Trainer, Schiedsrichter usw." automatisch, im Sinne der Gleichberechtigung, enthalten.

Artikel 05 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit in anderen Verbänden

1. Der S.M.T.V. kann Mitglied in internationalen Organisationen werden, welche die gleichen Ziele und Interessen wie der S.M.T.V. vertreten.
2. Es ist den Mitgliedern untersagt, während ihrer Mitgliedschaft beim S.M.T.V. ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes einem anderen Verband der gleichen Sportart anzugehören oder beizutreten.

B. MITGLIEDSCHAFT

1. ALLGEMEINES

Artikel 06 Treue- und Mitarbeitspflicht

- a) Der Verband verlangt von seinen Mitgliedern Loyalität und Integrität gegenüber dem Verband und untereinander. Sie sind verpflichtet, ihre Aktivitäten auf die Ziele des S.M.T.V. abzustimmen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmässig eigene Verbandsarbeit zu leisten und an den vom S.M.T.V. initiierte oder unterstützten Aktivitäten teilzunehmen.

Artikel 07 Mitglieder

Der S.M.T.V. umfasst folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.) und deren Einzelmitglieder als Aktivmitglieder
- b) Einzelmitglieder Sektion I.F.M.A.
- c) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder

Artikel 08 Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.)

Als Klubs gelten alle Körperschaften des schweizerischen Privatrechts mit Sitz in der Schweiz, die Muay Thai oder artverwandte Disziplinen unterrichten. Es steht ihnen offen, ergänzende Sportaktivitäten anzubieten.

Aufnahme und Beibehaltung der Mitgliedschaft setzen die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen und die Umsetzung der Antidopingregeln des Schweizerischen Olympischen Komitees voraus, sobald Muay Thai als Sportart in diesen Verband aufgenommen wird.

Artikel 08bis (neu) Einzelmitglieder Sektion IFMA

Als Einzelmitglieder aufgenommen werden Kämpfer, die sich unter dem Reglement und dem Schiedsrichterwesen des S.M.T.V. an Qualifikationsturnieren unter Lizenz und nach Regeln der I.F.M.A. beteiligen und keinem Klubmitglied angehören.

Artikel 09 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Muay Thai-Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand dazu vorgeschlagen.

Artikel 10 Freimitglieder / Passivmitglieder

Freimitglieder und Passivmitglieder sind Personen welche nicht als Aktivmitglieder dem S.M.T.V. angehören, diesen aber aktiv unterstützen.

2. AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Artikel 11 Klubs, Einzelmitglieder und Einzelmitglieder Sektion IFMA

Die Einzelmitglieder der Klubs und der Sektion IFMA erwerben die Mitgliedschaft beim S.M.T.V. durch den Erwerb der Jahreslizenz.

Der Erwerb der Jahreslizenz ist spätestens bei Anmeldung zu einem Turnier zu erklären.

Der Verband kann Anmeldungen bis zur medizinischen Kontrolle am Wettkampftag zulassen.

Artikel 12 Klubs (Schulen, Vereine, Sektionen usw.)

Die Minimalanforderungen für die Aufnahme eines Klubs in den Verband sind folgende:

- a) Der Haupttrainer muss den Anforderungen des technischen Reglements genügen.
- b) Die Statuten und Reglemente des Klubs müssen mit den Zielen des S.M.T.V. in Einklang stehen.
- c) Die Organisation und Governance des Klubs und seine Antidopingpolitik entspricht den Anforderungen des SOC, sobald Muay Thai als Sport in diesen Verband aufgenommen ist.

Artikel 13 Eintritt, Aufnahmegesuch

1. Aufnahmegesuche von Klubs sind schriftlich mittels Anmeldeformular an den Präsidenten einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügend Aufschluss zu erteilen.

2. Ein Klub, der ein Aufnahmegesuch einreicht, muss zwingend einen Delegierten an die nächste Delegiertenversammlung entsenden, um definitiv aufgenommen werden zu können.

3. Der Vorstand hat die Möglichkeit ein Klub mit einem Jahr Probezeit aufzunehmen.

Während der Probezeit besteht keinerlei Verpflichtung für Verbandsarbeiten, der Klub kann an der Delegiertenversammlung teilnehmen, besitzt aber kein Stimmrecht. Innerhalb einem Jahr entscheidet der Vorstand abschliessend über die definitive Aufnahme.

Artikel 14 Bestätigung des Aufnahmegesuchs

Sobald der Klub die Aufnahmebestätigung vom Vorstand erhalten und die Jahresgebühr sowie die nötigen Lizenzen (mind. fünf) bezahlt hat, kann er an den Verbandsaktivitäten teilnehmen.

Artikel 15 Aufnahme

Die DV hat über das Aufnahmegesuch innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Eingang definitiv Beschluss zu fassen. Eine Aufnahme kann nur mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

Artikel 16 Austritt

1. Der Austritt eines Klubs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er hat unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

2. Die Einzelmitglieder der Klubs verlieren ihre Mitgliedschaft in S.M.T.V. durch Nichterneuerung oder Entzug der Jahreslizenz.

Artikel 17 Ausschluss

1. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die DV mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden, falls sie trotz Verwarnung wiederholt Vorschriften jeder Stufe oder Entscheide von Verbandsorganen missachten oder sonst wie durch ihr Verhalten die Interesse oder das Ansehen des Muay Thai-Sports oder des S.M.T.V. schädigen.

2. Klubs können ihre Mitglieder aufgrund der eigenen Statuten suspendieren oder ausschliessen.

Artikel 18 Verbindlichkeit

1. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

2. Verbandsakten und -materialien sind ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

3. Mit Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch am Vermögen des S.M.T.V. verloren.

4. Bei Austritt aus dem Verband, wird ein allfälliger Titel ab dato vakant.

C. FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 20 Geldmittel

Die zur Erfüllung der Verbandstätigkeiten notwendigen finanziellen Mittel stammen namentlich aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Lizenzverkäufen
- c) Einnahmen aus Materialverkäufen und Anteil am Erlös aus Merchandising-Produkten
- d) Einnahmen von Wettkämpfen, Veranstaltungen usw.
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Werbeeinnahmen
- g) Bussen

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vermögen des S.M.T.V.

Artikel 22 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung hat den kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen.

Artikel 23 Finanzkompetenzen

Die Ausgaben werden nur vom Kassier getätigt. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Vorstand. Ausgaben von über Fr. 500.- müssen vom Vorstand beschlossen werden.

D. ORGANISATION

1. Allgemeines

Artikel 24 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) die Kommission I.F.M.A

2. Delegiertenversammlung

Artikel 25 Einberufung, Teilnahme

1. Die DV ist das oberste Organ des S.M.T.V. Sie setzt sich aus den Delegierten der aufgenommenen Klubs zusammen.
2. Die ordentliche DV wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
3. Eine ausserordentliche DV kann jederzeit durch den Vorstand oder mit begründetem Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Ein solches Gesuch ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die aufgenommenen Klubs.
5. Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz an der DV.
6. Das Protokoll wird durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer abgefasst. Es wird durch diesen und den Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch. Wenn ein Mitglied weder selbst anwesend noch mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten ist, erhebt der Vorstand, vorbehältlich einer nachträglichen genügenden Entschuldigung, eine Busse von Fr. 100.--.

Artikel 26 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Rechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Genehmigung der Entschädigung des Vorstandes, der Funktionäre, der Schiedsrichter, der Trainer usw.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren für das neue Geschäftsjahr
- g) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- h) Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren: -des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, Kassiers, Beisitzer und der Rechnungsrevisoren, die Wiederwahl ist zulässig
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Klubs
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Aufnahme und Ausschluss von Klubs
- l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des S.M.T.V. in nationalen oder internationalen Dachverbänden
- m) Statutenrevision
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Auflösung des S.M.T.V.

Artikel 27 Antragsrecht

Jeder aufgenommene Klub hat das Recht, bis 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet dem Präsidenten Anträge zuhanden der DV einzureichen.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit

- a) Jede ordentlich einberufene DV ist beschlussfähig.

Artikel 29 Stimmrecht

- a) Das Stimmrecht der Klubs wird mit einer Stimme pro Klub ausgeführt. Massgebend ist die Liste des Kassiers und die Präsenzkontrolle.
- b) Klubs die den Jahresbeitrag bis zur ordentlichen DV nicht bezahlt haben, haben diesen an der DV zu begleichen. Andernfalls verlieren sie ihr Stimmrecht und werden bis zur Begleichung der Schuld aus dem S.M.T.V. ausgeschlossen.

Artikel 30 Beschlussfassung

1. Die DV beschliesst und wählt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Klubstimmen.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Es gilt das Einfache Mehr.

Artikel 31 Qualifizierte Mehrheiten

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Klubstimmen:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Auflösung des S.M.T.V.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Vorstand

Artikel 32 Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und oder dem Kassier, dem Sekretär und Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Sitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist nicht gestattet.
3. Das Protokoll wird durch einen vom Vorstand bestimmt den Protokollführer abgefasst, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 33 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Vertretung des Verbands nach aussen zuständig.
2. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV zugewiesen sind.
3. Er führt die Verbandsgeschäfte.
4. Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Arbeitsgruppen einsetzen. Er erteilt ihnen die Aufträge und überwacht ihre Arbeit.

Artikel 34 Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht und den Stichentscheid.
2. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die Bestimmungen betreffend Protokollieren gelten auch in diesem Fall.
4. Rechnungsrevisoren

Artikel 35 Zuständigkeit

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der DV Bericht zu erstatten. Sie dürfen keinem anderen Organ des Verbands angehören.

E. NATIONALMANNSCHAFT

Art. 36 Kommission I.F.M.A.

Die Kommission I.F.M.A. besteht aus 3 Personen.

- a) dem von der I.F.M.A. bestellten Vertreter für die Schweiz
- b) 2 Vertretern des Vorstandes des S.M.T.V.

Ihre Aufgaben sind:

1. Die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen nach den Ausführungsbestimmungen zu Art. II Abs. 3 der I.F.M.A. Constitution
2. Die Nomination von Schweizer Vertretern an internationalen Kämpfen der I.F.M.A.
3. Die Umsetzung von und Partizipation an weiteren Programmen der I.F.M.A wie Muay Thai Against Drugs oder Sport is your Gang
4. Die Vertretung der Interessen des Muay Thai Sports vor den Schweizerischen Organen der Sportpolitik und Sportförderung
5. Berufung einer Nationalmannschaft. In die Nationalmannschaft können Schweizer Staatsangehörige und in der Schweiz lebende Ausländer aufgenommen werden. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie führt ein Beschlussprotokoll. Bei Entscheiden, die der Zustimmung der I.F.M.A. bedürfen, hat deren Vertreter ein Vetorecht.

F. AUFLÖSUNG

Artikel 37 erforderliche Mehrheit

Die Auflösung des S.M.T.V. erfordert eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Klubstimmen.

Artikel 38 Verbandsvermögen

Über die Verwendung der Verbandsvermögen nach durchgeführten Liquidation entscheidet die DV.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 Auslegung

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text verbindlich.

Artikel 40 Inkraftsetzung

1.1.2015

Alle früheren Ausgaben der Statuten des Schweizerischen Muay Thai Verband (SMTV) sind damit ersetzt und ungültig. Für den Schweizerischen Muay Thai Verband (S.M.T.V.)

Ort: Baden

Datum: 29.11.2014

Präsident
P. Hofmanninger

Sekretär/Kassier
G. Manzan

